

0.3 3/47

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 00. Jänner 1947, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 148, abgeändert wird (4. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung des Bundes-

gesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 148 (3. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3, Abs. (1), treten an die Stelle der Worte: „bis 31. Dezember 1946“ die Worte: „bis 31. Dezember 1947“.
2. Im § 4, Abs. (2), treten an die Stelle der Worte: „bis 30. Juni 1947“ die Worte: „bis 31. Dezember 1947“.

Artikel II.

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 31. Dezember 1946 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Nach dem Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, in der Fassung der 3. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 148, liefen die Fristen für die Angabe von Staatsbürgerschaftserklärungen (§§ 2 und 2 a) mit 31. Dezember 1946 ab; auch die Frist für die Anträge auf Widerruf der seinerzeitigen, aus politischen Gründen erfolgten Ausbürgerungen gehen am 30. Juni 1947 zu Ende.

Eine Verlängerung dieser Fristen erscheint zweckmäßig, weil sich noch immer Emigranten,

Kriegsgefangene usw. im Auslande befinden, denen bei ihrer Rückkehr der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach diesem einfachen Verfahren ermöglicht werden soll.

Um das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz aus diesem Anlasse nicht noch einmal novellieren zu müssen, wird vorgeschlagen, die Fristen möglichst weit zu erstrecken und sie, in beiden Fällen, mit 31. Dezember 1947 festzusetzen.